

**Rede
des sozial- und gesundheitspolitischen
Fraktionssprechers**

Uwe Schwarz, MdL

zu TOP Nr. 7

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 18/308
Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/1131

während der Plenarsitzung vom 19.06.2018
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

ein Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen hört sich eigentlich ziemlich banal und unspektakulär an.

Ist es aber nicht.

Dabei geht es sehr schnell um sittliche, religiöse und weltanschauliche Fragen, die jeder Mensch, übrigens auch jeder Verband, sehr individuell und persönlich beurteilt.

Auch hinsichtlich der sehr unterschiedlich denkbaren und gewünschten Bestattungsformen ergeben sich durchaus sehr komplexe Fragen hinsichtlich der möglichen Gefahren für die Gesundheit bzw. der Belastungen für Boden und Trinkwasser. Das kann dann schnell makaber werden. Über die Genehmigung, ob z. B. die Voraussetzungen für eine sarglose Bestattung gegeben sind, entscheidet wie bisher die örtlich zuständige Gemeinde.

Es ging in den Beratungen auch um die Frage, ob nach einer Einäscherung die Urne zu Hause aufgestellt oder die Asche verstreut werden darf, bzw. ob Ascheanteile in Schmuckstücken verarbeitet werden dürfen. In Bremen ist das z. B. möglich. Dieses unmittelbare Ansinnen der oder des engsten Angehörigen waren für uns emotional durchaus nachvollziehbar. Aber was passiert, wenn diese Angehörige selber nicht mehr da sind – landet dann die Urne in der Mülltonne?

Die übergroße Zahl der Verbände haben in der mündlichen Anhörung die Totenruhe als übergeordnetes Kriterium gesehen. Dieser Auffassung haben sich auch die Regierungsfractionen angeschlossen.

Entscheidender Grund für den vorliegenden Gesetzentwurf waren allerdings die Krankenhausmorde in Delmenhorst und Oldenburg.

Nach Feststellung der Ermittlungsbehörden ist Niels Högl der größte Massenmörder in der bisherigen Geschichte unseres Landes. Mehr als 100

Morde an Krankenhauspatienten konnten ihm nachgewiesen werden. Es können aber durchaus mehr als doppelt so viele gewesen sein. Bei z. B. erfolgten Feuerbestattungen ist dieses nicht mehr nachvollziehbar. Im Herbst dieses Jahres wird sich der bereits lebenslänglich Verurteilte seinem weiteren Prozess stellen müssen.

Högl hatte kein Opferprofil, er tötete wahllos – Alt, Jung, Mann, Frau. Er spritzte u. a. seinen Opfern ein Medikament, das zum Kreislaufversagen führte, um dann bei der Reanimation zu brillieren.

Unser Landtag hat sich 2015/16 in einem Sonderausschuss intensiv mit den Vorgängen dieser Mordserie befasst.

Auch wenn klar ist, dass es im Gesundheitswesen schon immer Gewaltverbrechen gegeben hat und vermutlich auch geben wird, so hat der Sonderausschuss in seinem Abschlussbericht dennoch Möglichkeiten aufgezeigt, um solche Verbrechen weitgehend zu minimieren bzw. solche Taten frühzeitig erkennbar zu machen.

Zukünftig werden die Meldetatbestände für die den Tod feststellenden Ärzte (sog. Leichenschau) deutlich erweitert. Sie müssen die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei u. a. unterrichten

- bei Anhaltspunkten für einen Selbstmord,
- bei Anhaltspunkten für eine ärztliche bzw. pflegerische Fehlbehandlung,
- wenn der Tod während oder innerhalb von 24 Stunden nach einer Operation eingetreten ist,
- wenn die Todesursache nicht klar ist und
- wenn es sich um ein Kind bis zum 14. Lebensjahr handelt.

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass ein Gewaltverbrechen vorliegen könnte, so ordnet sie – wie bisher – die gerichtsmmedizinische Obduktion an.

Das Gesetz legt ferner fest, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Fachärzte eine klinische Leichenöffnung vorgenommen werden darf. Es legt außerdem die Tatbestände fest, bei der eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt auch ohne Einwilligung eine Leichenöffnung anordnen kann. Z. B. bei einem Kind unter sechs Jahren, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht. Alles Weitere wäre dann wieder Angelegenheit der Staatsanwaltschaft.

Neben etlichen weiteren Änderungen haben wir auch eine Anregung von Terre des Hommes übernommen.

Wie wir wissen, sind viele unserer hier benutzten Grabsteine Natursteine, die importiert werden. Daher soll in den kommunalen Friedhofssatzungen festgelegt werden, dass nur Natursteine aufgestellt werden dürfen, bei denen zertifiziert nachgewiesen wird, dass sie nicht durch Kinderarbeit entstanden sind.

Der Sozialausschuss hat gemeinsam sehr konzentriert und zielorientiert an diesem Gesetz gearbeitet. Dafür meinen herzlichen Dank auch an die anderen Fraktionen.

Zwischenzeitlich haben wir auch mit der Überarbeitung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes begonnen, dessen geplante Änderungen wiederum ausschließlich im Zusammenhang mit der Krankenhausmordserie stehen.

Ich bin mir sicher, dass sich ein Vorgang wie Högl mit diesen beiden Gesetzesänderungen nicht wiederholen kann. Er wäre zumindest deutlich früher aufgefliegen, was sicher nicht allen, aber vielen Menschen das Leben gerettet hätte.

Ich hoffe daher auf eine breite Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.